

Amtliches Bekanntmachungsblatt des

# AMTES STRALENDORF

mit den Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow,  
Schossin, Stralendorf, Warsow, Wittenförden, Zülow

Nr. 2/6. Jahrgang • 1. Februar 2002

**Der Bullerjan®**  
Der ungewöhnliche Wärmeluftofen sorgt für gemütliche Wärme. In sechs Größen lieferbar. Von 6 bis 45 kW. Fordern Sie Info an!

**Probleme mit alten Treppen?**  
Wir sind der Spezialist für Treppenrenovierungen!

**FRANK KIECKSEE**  
BAUWERKSTÄTTE GmbH  
19288 Ludwigslust - Bauernallee 17  
Tel. 0 38 74 / 2 11 31 Fax: 2 08 64

## Wittenförden – Ein Dorf mit langjähriger Tradition



Foto: Reiners

### „Der große Paul“

Der im alten Dorfkern gelegene Teich, – auch unter dem Namen „Großer Paul“ bekannt – ist wohl schon immer eine Wasserstelle gewesen. Seine, für ein Dorf eigentlich stattliche Größe, soll er aber erst nach dem „neuen“ Kirchenbau 1855 erhalten haben. Aus mündlichen Überlieferungen wird berichtet, dass die Bauern mehrmals Pferdegespanne zu stellen hatten, um das Gelände des erweiterten Kirchhofes mit Teicherde aufzufüllen und anzugleichen. Dieses geschah nicht immer gerade mit freiwilliger Begeisterung, da die bäuerlichen Betriebe genug mit sich selbst zu tun hatten. So hat der „Große Paul“ mit seinen Ausmaßen auch noch heute seine Berechtigung als Löschteich, Wintersport-Tummelplatz für jung und alt, Paradies fürs Federvieh und vieles mehr erhalten.

Anzeige

**Jetzt zu Steinfatt, da <sup>nein</sup>pu die Preise!**

Sofortfinanzierung mit **ComfortCard**

**KÜCHEN-STUDIO** G m b H **STEINFATT** musterhaus küchen

**BOSCH** Hausgeräte

jetzt nur **24,54D** monatlich

jetzt nur **14,83D** monatlich

incl. Ceranfeld mit Dual//Bräterzone

Hagenstr. 32 • 19230 Hagenow • Telefon: (03883) 72 79 95

FACHGESCHAFT

## Telefonverzeichnis der Amtsverwaltung Stralendorf

**Vorwahl/ Einwahl** 03869/76000 amt@stralendorf.de  
**Fax** 03869/760060

### Leitender Verwaltungsbeamter

Herr Lischtschenko 760011 lischtschenko@stralendorf.de

### Satzung & Grundsatzentscheidungen

Frau Thede 760032 thede@stralendorf.de

### SB Personalwesen

Frau Lähning 760017 laehning@stralendorf.de

### SB Sitzungs-/ Schreibdienst

Frau Jorzik 760018 jorzik@stralendorf.de

Herr Mende 760059 mende@stralendorf.de

### SB – HÜL

Frau Stredak 760028 stredak@stralendorf.de

### SB Archiv & Amtsblatt

Herr Reiners 760029 reiners@stralendorf.de

### Ordnungsamt

Leiterin, Frau Facklam 760050 facklam@stralendorf.de

### SB Ordnung

Frau Schröder 760021 schroeder@stralendorf.de

### Meldestelle

Frau Spitzer 760024 spitzer@stralendorf.de

Frau Peschke 760034 peschke@stralendorf.de

### Standesamt

Frau Möller 760026 moeller@stralendorf.de

### Kämmerei

#### Kämmerer,

Herr Borgwardt 760012 borgwardt@stralendorf.de

#### SB Steuern/Abgaben,

Frau Ullrich 760016 ullrich@stralendorf.de

#### SB Liegenschaften,

Frau Dahl 760031 dahl@stralendorf.de

Frau Kretschmer 760035 kretschmer@stralendorf.de

#### SB Wasser- und Bodenverbände

& EDV-Organisation  
Herr Schumann 760044 schumann@stralendorf.de

### Amtskasse

#### Kassenleiterin,

Frau Zerrenner 760014 zerrenner@stralendorf.de

#### SB Vollstreckung,

Frau Aglaster 760023 aglaster@stralendorf.de

SB Kasse, Frau Schröder 760015 e.schroeder@stralendorf.de

SB Kasse, Herr Kanter 760013 kanter@stralendorf.de

### Jugend- u. Sozialamt

Leiterin, Frau Ferner 760020 ferner@stralendorf.de

#### Sozialamt

Frau Jomrich 760022 jomrich@stralendorf.de

#### Wohngeldstelle

Frau Vollmerich 760025 vollmerich@stralendorf.de

#### SB Kindertagesstätten

Frau Barsch 760027 barsch@stralendorf.de

### Bauamt

Leiter, Herr Dr. Ziesche 760030 ziesche@stralendorf.de

#### SB Hochbau,

Frau Thede 760032 thede@stralendorf.de

#### SB Tiefbau,

Herr Möller- Titel 760033 moeller-titel@stralendorf.de

### Sprechstunden:

**Dienstag: 14.00 – 19.30 Uhr,**

**Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr**

## Mitteilung über Sprechzeiten der Bürgermeisterinnen und der Bürgermeister des Amtsbereiches Stralendorf

### Gemeinde Dümmer

**Bürgermeister:** Herr Manfred Richter

**mittwochs von 16.00 – 18.00 Uhr**

im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 18, 19073 Dümmer

Tel.: 03869 / 2 09

### Gemeinde Holthusen

**Bürgermeisterin:** Frau Christel Deichmann

**nach Vereinbarung** Tel.: 0172 / 31 03 161

### Gemeinde Klein Rogahn

**Bürgermeister:** Herr Michael Vollmerich

**nach Vereinbarung** Tel.: 0385 / 6 66 59 87

### Gemeinde Pampow

**Bürgermeister:** Herr Hartwig Schulz

**dienstags von 17.00 – 19.00 Uhr**

im Gemeindebüro, Schweriner Straße 13, 19075 Pampow

### Gemeinde Schossin

**Bürgermeisterin:** Frau Almut Gensel

**nach Vereinbarung** Tel.: 03869 / 72 22

### Gemeinde Stralendorf

**Bürgermeister:** Herr Herbert John

**dienstags von 15.00 – 18.00 Uhr**

**donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr**

im Gemeindebüro, Schulstraße 2 (Sportkomplex)

Tel.: 03869 / 7 07 23

### Gemeinde Warsaw

**Bürgermeisterin:** Frau Gisela Buller

**jeden 1. Dienstag im Monat von 17.00 – 18.00 Uhr**

im Feuerwehrhaus Warsaw oder nach Vereinbarung.

Tel.: 03869 / 7 02 10

### Gemeinde Wittenförden

**Bürgermeister:** Herr Manfred Bosselmann

**dienstags von 17.00 – 18.00 Uhr**

im Gemeindehaus, Zum Weiher 1a

(telefonisch während der Sprechzeiten zu erreichen unter

0385 / 6 17 37 87)

### Gemeinde Zülow

**Bürgermeister:** Herr Alfred Nestler

**nach Vereinbarung** Tel.: 03869 / 75 64

### Impressum

Das Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf erscheint 1x monatlich.

**Herausgeber:** Amt Stralendorf,  
Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf  
eMail: amt@stralendorf.de

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
Leitender Verwaltungsbeamter des  
Amtes Stralendorf Herr Lischtschenko

**Redaktion:**  
Herr Reiners, Amt Stralendorf  
Telefon: 03869/760029

**Quellenangabe der in dieser Ausgabe  
enthaltenen Cliparts:** Corel Print House  
Imsi (Masterclips)

**Verlag:**  
delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth,  
Klößengang 5, 19053 Schwerin,  
Telefon: 0385/48 56 30,  
Telefax: 0385/48 56 324,  
eMail: delego.lueth@t-online.de

**Vertrieb:**  
Mecklenburger Zeitungsvertriebs-GmbH,  
Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin

Die Verteilung erfolgt kostenlos in alle erreichbaren Haushalte des Amtes Stralendorf.

**Druck:** cw Obotritendruck GmbH Schwerin

**Verbreitungsgebiet:** Amt Stralendorf

**Auflage:** 4.100 Exemplare

**Anzeigen:** Herr Eschrich  
delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth  
Schwerin, Telefon: 0385 / 48 56 30  
Es gilt die Preislite Nr. 2  
vom 1. Januar 2002.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos übernehmen wir keine Haftung. Der Autor erklärt mit der Einsendung, dass eingereichte Materialien frei sind von Rechten Dritter. Wir bitten vor der Erarbeitung umfangreicher Texte um Rücksprache mit der Redaktion. Namentliche gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

Bei Ausfall infolge höherer Gewalt, Verbot oder bei Störung beim Druck bzw. beim Vertrieb besteht kein Erfüllungs- und Entschädigungsanspruch. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

## VR-Bank begrüßt ihr jüngstes Mitglied

**Wittenförden.** Marie-Christin Sophie Pracht aus Wittenförden, geboren am 13. Dezember 2001, heißt das jüngste Mitglied der VR-Bank eG.

Andreas Hahn, Kundenberater der VR-Bank, besuchte kürzlich Familie Pracht und übergab als Willkommensgruß einen Blumenstrauß und eine kleine Überraschung für Marie-Christin.

Ihre glücklichen Eltern, Frau Dr. med. Sabine Pracht und der 2. stellv. Bürgermeister von Wittenförden, Herr Dr. jur. Daniel Pracht, haben einen Teil des von der

Gemeinde Wittenförden für Neugeborene gezahlten Begrüßungsgeldes genutzt, um gleich am Tag der Geburt von Marie-Christin einen Genossenschaftsanteil der VR-Bank eG zu zeichnen.

„Denn die Grundprinzipien des Genossenschaftsgedanken der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung, der auf ideale Weise gesunden Eigennutz mit dem Prinzip der Solidarität verbindet, sind Ideen mit denen Kinder nicht früh genug in Kontakt gebracht werden können“, meint der stolze Vater.



Andreas Hahn (r.), Kundenberater der VR-Bank eG, begrüßt Jungmitglied Marie-Christin mit ihren Eltern

Foto: Herausgeber

## Historische Stätte erstrahlt in neuem Glanz



Die Forstscheune im Januar

Wer in diesen Tagen sich in Dämmer in den Forstweg begibt, der wird erstaunt sein, was sich in den vergangenen Monaten auf dem Gelände des Forsthofes alles getan hat.

Wirklich beeindruckend erscheint der neue Anblick der sanierten Forstscheune.

Die Rohbauarbeiten sind weitestgehend abgeschlossen und gegenwärtig wird im Innern der Scheune weiter fleißig gewerkelt.

Gegenwärtig sind die Handwerker, wie Elektriker und Zimmerleute mit dem Innenausbau beschäftigt.

Kleine Besonderheiten am Objekt, wie die Schlupflöcher für die Eulen oder auch das Storchennest am Giebel sind fertiggestellt. Da wird auch Adebar im Frühjahr seine Freude daran haben.

Weiterhin gespannt dürfen wir auf die Vollendung der Sanierung im Sommer dieses Jahres sein.

Text: Reiners, Foto: Dr. Ziesche

Mit  Bus & Reisen GmbH  
unterwegs 

## Tulpenblüte in Holland

4-TAGE-BUSREISE

28.03. - 31.03.2002

04.04. - 07.04.2002

11.04. - 14.04.2002

weltere Termine auf Anfrage

Preis: 255,- €

- Fahrt im Reisebus
- 3 Übernachtungen/Frühstück im Hotel im DZ mit Du/WC
- Grachtenfahrt in Amsterdam
- Eintritt Keukenhof
- Besuch des Museumsdorfes Zaanse Schans
- Stadtrundfahrt in Den Haag

Auskunft und Buchung:  
Reiseservice Schwerin, Klöresgang 1  
Tel. 0385/5 91 03 33



Betriebsteil Gadebusch, Industriestraße 5 • Tel. 03886/70 01 30

**Anzeigenhotline:**  
Telefon: 03 85/48 56 30

**Wessels**  
IMMOBILIEN Bauingenieur  
Wittenförden Isolde Wessels

- \* Wir vermitteln Häuser, Grundstücke, Wohnungen
- \* Wertgutachten für Häuser und Grundstücke

Alte Dorfstraße 4 • 19073 Wittenförden  
Tel.: 0385 / 6 66 56 46 • Fax: 0385 / 6 76 79 77 • Funk: 0172 / 3 80 15 66

### Herzlichen Dank

für alle Segenswünsche, Grüße, Anrufe, Blumen und Geschenkkideen zu meinem

### 60. Geburtstag

den Kirchgemeindenräten Parum/Stralendorf, den Gemeindevertretern, dem Seniorenheim Stralendorf, dem Flöten- und Posaunenchor Parum, allen Freunden und Bekannten. Ein ganz besonderer Dank für die Beteiligung an dem Gedanken: „Statt Geschenke – Spenden für den Parumer Kirchturm“.

Mir sind 1.455,43 DM (incl. Schlafmünzen) für den Kirchturm übergeben worden.

**Wolfgang Drephal**

Parum, Dezember 2001

# Ihr Herz schlägt für Wittenförden

„Lieber einen Schatz an Ehre, als einen Schatz aus Gold“ so besagt es ein Sprichwort. Der Lohn jedoch für das Ehrenamt ist sicher nicht aus Gold. Der ehrenamtliche Einsatz macht sich nicht in Euro und Cent bezahlt. Gleichwohl wird auch das freiwillige Engagement für die Gesellschaft entlohnt, indem man die Gewissheit hat, anderen Mitmenschen zu helfen.

Dem ehrenamtlichen Einsatz als Ortschronistin der Gemeinde Wittenförden, fühlt sich Frau Gerda Nemitz verpflichtet. Ihre Augen leuchten, wenn sie über Wittenförden zu Schwärmen beginnt. Geholfen hat Sie in der Vergangenheit schon sehr vielen Menschen, die mit den außergewöhnlichsten Anliegen an sie herantraten. Da gibt es die verschiedensten Anfragen vieler Privatpersonen, sogar einer Familie aus den USA, die ihre Herkunft und ihre Ahnen erforschen und dabei ihre Wurzeln in Wittenförden suchen. Gerda Nemitz ist dabei unermüdlich im Einsatz und stöbert in verstaubten Archiven und Bodenkammern nach Hinweisen und Bildern vergangener Zeiten.

Sie beschäftigt sich mit den unterschiedlichsten Geschichten rund um ihren Heimatort Wittenförden. Angefangen hat alles vor gut 10 Jahren, im Februar 1992, als das 775. Jubiläum der Gemeinde Wittenförden anstand. Seitdem hat sich Gerda Nemitz in unzähligen Projekten und Aufgaben verewigt. Da gibt es die Kirchenchronik, die Feuerwehrgeschichte, die traditionsreichen Straßennamen, die Schulentwicklung und deren altes Schulhaus, das damalige dörfliche Leben, verschiedene alte Handwerkszünfte und vieles andere mehr.

Ihre Arbeit ist so vielseitig, daß es, wie sie selbst sagt, oft schwierig ist den Überblick zu behalten und vor allem an einer angefangenen Sache voranzukommen.

Ausgezeichnet wurde Frau Nemitz kürzlich durch den Ministerpräsidenten des Landes, Dr. Harald Ringstorff, mit dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland.

In seiner Rede würdigte Ringstorff das überdurchschnittliche Engagement und den unermüdlichen Einsatz bei der Bewältigung, der täglich neu gestellten Herausforderungen.



Foto: Nemitz

Seit 1997 ist sie ehrenamtlich für die gesamte Verwaltung des Friedhofes im Ort zuständig. Im Jahr 2000 hat Sie mit ihren Fotos und Karten das Gemeindehaus ausgestaltet. Und auch die Benennung der Grund- und Realschule nach dem Wittenfördener Zoologen Dr. Otto Steinfatt geht auf ihre Initiative zurück. Um die zeitlose Schönheit ihres Heimatortes festzuhalten entwarf sie Postkarten und Jahreskalender mit sehr beeindruckenden Motiven und Abbildungen.

Zusammengefaßt wurde die Arbeit der rüstigen Chronistin in einem Buchband. „Ein Dörf in uns Heimat stellt sich vor“ heißt es und ist bei der VR-Bank Wittenförden, der Realschule oder auch bei Frau Nemitz persönlich erhältlich.

Gegenwärtig beschäftigt sie sich mit der Weiterführung der Kirchenchronik und der Erstellung von Dokumentationen über Bürgermeister, Pastoren, der Post oder auch der Gaststätten und der Straßennamen im Ort.

Um so mehr freut sich Frau Nemitz über das neue Wappen der Gemeinde Wittenförden, welches durch den Innenminister Timm vor einigen Tagen an den Bürgermeister Manfred Bosselmann überreicht wurde.

Für Frau Nemitz ging somit auch ein lang gehegter Wunsch in Erfüllung, da nunmehr auch Wittenförden über ein eigenes Wappen verfügt.

Text: Reiners

## Wittenförden erhält ein Wappen

Am Abend des 21. Januar 2002 überreichte der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Gottfried Timm, dem Bürgermeister der Gemeinde Wittenförden, Herrn Manfred Bosselmann, das ersehnte Hoheitszeichen.

Zu diesem Festakt im Gemeindehaus waren die Gemeindevertreter sowie zahlreiche Gäste erschienen, um das Wappen in Empfang zu nehmen und mit einem Glas Sekt auf das freudige Ereignis anzustoßen.

Mit dem Hauptsymbol, der Weide, wird sowohl der Bezug zu den in der Gemeindeflur zahlreich vorkommenden Weiden, als auch der Bezug zum einstigen Korbmacherhandwerk hergestellt.

Die Zahl der Zweige soll auf die Zahl der Ortsteile, Wittenförden, Hof Wandrum sowie Neu Wandrum verweisen.

Die Glocke erinnert pars pro toto an die alte, in der Mitte des 19. Jahr-

hunderts durch einen Neubau ersetzte baufällige Kirche in Fachwerk, zugleich symbolisiert sie die noch heute läutende Glocke aus dem Jahre 1473.

Verzieren wird das neue Wappen nun den Briefkopf des Bürgermeisters, die Feuerwehruniformen der ortsansässigen FFW oder auch die Kleidung der Wittenfördener Schützenzunft.

Text & Foto: Reiners



Anzeigen

### DWS Versorgungstechnik

**Heizung - Sanitär - Elektro - Klempner**

*Wartung - Heizungsnotdienst*

vor Ort

---

**19073 Stralendorf**

**☎: (0 38 69) 74 33**

**Anzeigenhotline: Tel. 03 85/48 56 30**

### MAIK MICERA

◇ Fliesen

◇ Platten

◇ Mosaik

**Ihr Fliesenlegermeister**

---

Ahornweg 10                      Telefon: 03865 / 78 70 65

19075 Holthusen                  Telefax: 03865 / 78 70 66

Funk: 0173 / 2 01 49 06

# MINI MIDI MAXI

Die drei Wemag-Produkte!

**WEMAG AG**  
Mit voller Energie

Mo-Fr 6.30-22.00, Sa 9.00-14.00 Uhr - Tel.: 0385-755 2 755

## Verlangen Sie mehr!

**Wir erfüllen Ihnen den Traum von langem Haar.**

Haben Sie sich schon immer längeres oder dichteres Haar gewünscht? Der **09.02.2002** ist ein guter Zeitpunkt, diesem Ideal ein paar Zentimeter näher zu kommen!

*Hairdreams* heißt das Zauberwort und *Tag der offenen Tür* im Salon House of Style der Verwandlung! Bei dieser Methode, die eigenen Haare zu verdichten, bzw. zu ver-

längern, werden Echthaar-Strähnen mittels einer Thermo-Technik befestigt.

**Sie haben schon Ihre Wunschlänge?**

Auch gut, dann holen Sie sich ein Originalautogramm der deutschen Volleyball Damennationalmannschaft, die ebenfalls an diesem Tag, um 9.30 Uhr bei uns im Salon, Goethestraße 6 in Schwerin, zu Gast sein wird!

**09.02.2002 Goethestr. 6,  
Schwerin – ab 9.30 Uhr  
Autogrammstunde**

vorher



## Hotel und Freundeskreis Ossenkopp laden ein

- **04.-09.02.2002 – Ferienspektakel auf der Bowlingbahn** täglich von 10-18 Uhr – Startkarte: 1,50 Euro
- **14.02.2002 – Valentinstag mit einem Menü für zwei,** ab 18.00 Uhr – auf Vorbestellung, 2 x 14,00 Euro

Dorfstraße 1A • 19073 Dummer • Tel./Fax (0 38 69) 38 40  
Internet: [www.hotel-ossenkopp.de](http://www.hotel-ossenkopp.de)

## Restaurant „Zum alten Wirtshaus“

Schmiedestraße 11  
19075 Holthusen  
Tel. 03865 / 2 29

**Mecklenburgische Küche**  
mit preiswerten **Mittags- und Abendgerichten**

- moderne **Vier-Bahnen-Kegelsportanlage** ab 10.50 E pro Doppelb./Std.
- **Veranstaltungssaal** mit großer Gartenterrasse für Familienfeiern

umfangreicher **Partyservice**

Vorankündigung

Am **16.3.2002 Frühlingstanz**

Vorverkauf ab sofort.

## Baugrundstücke

in Kraak, Lübesse und Warsow

- baureif
- direkt vom Eigentümer

Informationen und Verkauf:



MASUCH + OLBRISCH GmbH  
Gewerbering 2  
22113 Oststeinbek b. Hamburg  
Telefon 040/71 30 04 55  
Fax 040/71 30 04 10

## House of Style

Goethestraße 6  
19053 Schwerin  
Tel.: 03 85 / 55 05 30

Mo.-Fr. 09.00 – 19.00 Uhr  
Sa. 09.00 – 14.00 Uhr

100% Echthaar  
Haarverlängerung  
und -verdichtung

## Salon Carina

Schweriner Straße 107  
Dorfende → Grambow  
19073 Wittenförden  
Tel.: 03 85 / 6 47 02 36

Mo.-Mi. 10.00 – 18.00 Uhr  
Do./Fr. 10.00 – 19.00 Uhr

**NEU:**

Unsere Seniorentarife in Wittenförden

WS/LW Schnitt u. Frisur kompl. 26,01 E

Dauerwelle 26,01 E

W/LW All inclusive 12,27 E

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (2. Änderungssatzung) Vom 20.12.2001

Auf der Grundlage der §§ 150 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29, berichtigt S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), wird nach Beschlußfassung der Verbandsversammlung vom 12.12.01 und nach Abschluß des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landrat, des Landkreises Nordwestmecklenburg, am 19.12.01 folgende 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 04.08.1999 erlassen:

### Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

#### 1. Der § 6 (Aufgaben der Verbandsversammlung)

Abs. 2 Buchstaben m, n, o, wird wie folgt neu gefaßt:

- „ m) Erwerb von Vermögensgegenständen und die Verfügung hierüber oberhalb einer Wertgrenze von EUR 520.000;
- n) Hingabe von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluß von Gewährverträgen und die Bereitstellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und die Verpflichtung zu solchen Geschäften oberhalb einer Wertgrenze von EUR 130.000;
- o) Errichtung und Übernahme von anderen Unternehmen und die Beteiligung an solchen oberhalb einer Wertgrenze von EUR 130.000.“

#### 2. Der § 9 (Aufgaben des Vorstandes)

Abs. 1 Buchstaben c, d, f, g wird wie folgt neu gefaßt:

- „c) Erwerb von Vermögensgegenständen und die Verfügung hierüber in den Wertgrenzen von EUR 55.000 bis EUR 520.000, soweit nicht nachstehend anderes bestimmt ist;
- d) Hingabe von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und die Verpflichtung zu solchen Geschäften bis zu einer Wertgrenze von EUR 130.000;
- f) Errichtung und Übernahme von anderen Unternehmen und die Beteiligung an solchen bis zu einer Wertgrenze von EUR 130.000;
- g) Erhebung von Klagen mit Streitwerten ab EUR 55.000 oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung; entsprechendes gilt für den Abschluß von Vergleichen;“

#### 3. Der § 12 (Gesetzliche Vertretung)

Abs. 2 Buchstaben a und b wird wie folgt neu gefaßt:

- „ a) für Erklärungen des Zweckverbandes bis zu einer Wertgrenze von EUR 520.000;
- b) bei Erklärungen mit wiederkehrendem Charakter (laufende Verwaltung) bis zu einer Wertgrenze von EUR 30.000.“

4. Weiterhin wird § 12 Abs. 2 um Buchstabe c ergänzt:

„ c) bei der Aufnahme von Einzelkrediten bis zu einer Höhe von EUR 6.000.000, entsprechend Haushaltssatzung des Zweckverbandes.“

5. Der § 17 (Stammkapital)

Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Das Stammkapital des ZVG beträgt EUR 520.000. Es wird von den Verbandsmitgliedern durch Verbandseinlagen aufgebracht. Die Verbandseinlagen können als Bar- oder Sacheinlagen erbracht werden.“

6. Der § 24 (Bekanntmachung)

Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Bekanntmachungen für die Gemeinde Zülow erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf. Dieses ist über das Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf zu beziehen.“

§ 24 Abs. 2 wird Absatz 3, Absatz 3 wird Absatz 4 und Absatz 4 wird Absatz 5.

7. Die Anlage 1 der Verbandssatzung (Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen) wird um die Gemeinde Zülow erweitert.

### Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Grevesmühlen, den 20.12.01

(Bomball)

Verbandsvorsteher

Siegel

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

### Anlage 1

#### Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen

Gemeinde Bernstorf, Gemeinde Boltenhagen, Gemeinde Börzow  
Gemeinde Damshagen, Stadt Dassow, Gemeinde Elmenhorst  
Stadt Grevesmühlen, Gemeinde Grieben, Gemeinde Groß Siemz  
Gemeinde Groß Walmstorf, Gemeinde Hanshagen, Gemeinde Harkensee  
Gemeinde Kalkhorst, Stadt Klütz, Gemeinde Lockwisch  
Gemeinde Lüdersdorf, Gemeinde Mallentin, Gemeinde Menzendorf  
Gemeinde Moor- Rolofshagen, Gemeinde Niendorf  
Gemeinde Papenhagen, Gemeinde Plüschow, Gemeinde Pötenitz  
Gemeinde Roduchelstorf, Gemeinde Roggenstorf, Gemeinde Rütting  
Stadt Schönberg, Gemeinde Selmsdorf, Gemeinde Testorf-Steinfurt  
Gemeinde Uphahl, Gemeinde Warnow, Gemeinde Zülow

### Jahresrechnung 2000 des Amtes Stralendorf und Entlastung des Amtsvorstehers

Aufgrund des §144 i.V.m. § 61 Abs.3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluß des Amtsausschusses vom 10.12.2001 die Jahresrechnung 2000 des Amtes Stralendorf beschlossen und dem Amtsvorsteher vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2000 schließt wie folgt ab:

#### – Verwaltungshaushalt

Summe bereinigte Soll-Einnahmen 2.567.900,22 DM  
Summe bereinigte Soll-Ausgaben 2.567.900,22 DM

#### – Vermögenshaushalt

Summe bereinigte Soll-Einnahmen 280.673,31 DM  
Summe bereinigte Soll-Ausgaben 280.673,31 DM

#### – Gesamthaushalt

Summe bereinigte Soll-Einnahmen 2.848.573,53 DM  
Summe bereinigte Soll-Ausgaben 2.848.573,53 DM

Der Beschluß über die Jahresrechnung 2000 nach §61 Abs. 4 KV M-V wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In die Jahresrechnung 2000 und die Erläuterungen kann vom 04.02.2002 bis zum 15.02.2002 während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Stralendorf in der Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf jeder Bürger Einsicht nehmen.

Stralendorf, 10.12.2001

(Siegel)

gez. Vollmerich

– Amtsvorsteher –

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Haushaltssatzung der Gemeinde Stralendorf für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der §§ 47 ff. Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S.360), wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.12.2001 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

- |                           |                |
|---------------------------|----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt |                |
| in der Einnahme auf       | 1.396.200,00 € |
| in der Ausgabe auf        | 1.396.200,00 € |
| und                       |                |
| 2. im Vermögenshaushalt   |                |
| in der Einnahme auf       | 508.700,00 €   |
| in der Ausgabe auf        | 508.700,00 €   |
- festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 €       |
| davon für Zwecke der Umschuldung  | 0,00 €       |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 90.800,00 €  |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 139.000,00 € |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuern   |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 300 v. H. |

### § 4

- Die Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt werden entsprechend der gebildeten Deckungsringe für deckungsfähig erklärt.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 360.176 (Spenden Kultur und Veranstaltungen) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 360.630 (Ausgaben Kultur und Veranstaltungen) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 460.176 (Spenden Jugendklub) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 460.666 (Ausgaben Jugendklub aus Spenden) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei den Haushaltsstellen 460.171 (Förderung Land) und 460.172 (Förderung Landkreis) dürfen für Mehrausgaben bei den Haushaltsstellen 460.520 (Geräte/ Ausstattung) und 460.586 (Veranstaltungen) verwendet werden.

5) Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 470.110 (Entgelte Senioren) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 470.580 (Seniorenveranstaltungen) verwendet werden.

6) Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 815.110 (Beitragseinnahmen) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 815.661 (Mitgliedsbeiträge Wasser- und Bodenverbände) verwendet werden.

7) Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 900.003 (Gewerbsteuereinnahmen) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 900.810 (Gewerbsteuerumlage) verwendet werden.

### § 5

Die Entscheidung für eine Soll-Übertragung nach §17 Abs.5 GemHVO trifft auf Antrag der mittelbewirtschaftenden Stelle der Leiter der Kämmerei.

### § 6

Erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 1 KV ist ein Betrag von mehr als 130.000,00 €.  
Erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 2 KV ist ein Betrag von mehr als 45.000,00 €.

Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 15.01.2002.

Stralendorf, 16.01.2002 (Siegel) gez. John  
Ort, Datum – Bürgermeister –

## Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Stralendorf für das Jahr 2002 wird hiermit bekanntgemacht.

In die Haushaltssatzung 2002 und ihre Anlagen kann im Amt Stralendorf – Kämmerei Zimmer 201, 19073 Stralendorf, Dorfstraße 30, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung tritt gem. § 47 Abs.3 S.2 KV M-V mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft.

Stralendorf, 16.01.2002 (Siegel) gez. John  
– Bürgermeister –

## Jahresrechnung 2000 der Gemeinde Dümmer und Entlastung des Bürgermeisters

Aufgrund des §61 Abs.3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.12.2001 die Jahresrechnung 2000 der Gemeinde Dümmer beschlossen und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2000 schließt wie folgt ab:

### – Verwaltungshaushalt

Summe bereinigte Soll-Einnahmen	2.278.022,82 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	2.278.022,82 DM

### – Vermögenshaushalt

Summe bereinigte Soll-Einnahmen	1.348.630,12 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	1.348.630,12 DM

### – Gesamthaushalt

Summe bereinigte Soll-Einnahmen	3.626.652,94 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	3.626.652,94 DM

Der Beschluß über die Jahresrechnung 2000 nach §61 Abs. 4 KV M-V wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In die Jahresrechnung 2000 und die Erläuterungen kann vom 04.02.2002 bis zum 15.02.2002 während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Stralendorf in der Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf jeder Bürger Einsicht nehmen.

Dümmer, 13.12.2001 (Siegel) gez. Richter  
– Bürgermeister –



## Großartiger Jahreswechsel in der Pampower Turnhalle

Ein Lob an die Organisatoren. Trotz brechend voller Halle, wurde eine angenehme Atmosphäre geschaffen. Über eine große Schautafel erhielten alle Gäste Informationen zum Ablauf des Abends, über Busabfahrzeiten und anderes mehr.

Bravourös war vor allem das kalte Büfett, es war an Vielfalt kaum zu überbieten und ließ auch bei über 400 Gästen kaum Wünsche offen.

Beachtlich: Als das Büfett eröffnet wurde, rollte die erste Abräumwelle an die „Futterkrippe“ heran.

Wer bei diesem ersten Gang nicht dabei war, war etwas später sicher überrascht, noch eine so reichlich gedeckte Tafel vorzufinden.

Durch einen sehr gut durchdachten Ablauf, gab es keine Drängeleien und sehr verblüffend war für mich, daß nach 20 Minuten noch Aal im Angebot war.

Ein kleines Problem gab es jedoch mit den Toiletten. Vielleicht ließe sich daran bis zum kommenden Jahreswechsel etwas verbessern.

Die abendliche, feuchtfröhliche Stimmung bei den Gästen wurde dadurch jedoch nicht weiter getrübt.

Die angebotenen Getränke und deren Preise waren akzeptabel und die überwiegende Mehrheit der Gäste feierte fröhlich und ausgelassen in das neue Jahr hinein.

Ein großes Dankeschön an das gesamte Festkomitee sagt...

## Amtssporthalle erhält ein Dach



Schwere Technik auf der Baustelle im Januar

Foto: Reiner

Im Monat Januar diesen Jahres war es nun soweit. An beiden Längsseiten des Hallenrohbaus wurden Rüstungen aufgestellt, um mit der Montage der Dachkonstruktion zu beginnen.

Sofern das Dach im Eingangsbereich fertiggestellt ist und die Fenster und Türen eingesetzt sind, wird umgehend mit dem Innenausbau begonnen. Der Eingangsbereich umfasst die Umkleide- und Waschräume für Schüler und Lehrer, die sanitären Einrichtungen sowie das Foyer.

Alle am Bau Beteiligten haben sich als Zielstellung die Fertigstellung der Halle im Monat September gesetzt.

Weitere Spenden für die Ausstattung der Amtssporthalle sind erwünscht. Machen Sie mit! Investieren Sie in die sportliche Zukunft Ihrer Kinder.

### Spendenkonto: Amt Stralendorf

Raiffeisenbank Plate, BLZ: 230 641 07 Kto.: 200 300

VR-Bank Schwerin, BLZ: 140 914 64 Kto.: 810 100

Sparkasse Ludwigslust, BLZ: 140 520 00 Kto.: 166 0000 951

Bitte geben Sie bei einer Spendenüberweisung auf eines der aufgeführten Konten als Verwendungszweck an:

„Spende Amtssporthalle“

An dieser Stelle danken wir allen Mitbürgern die in den vergangenen Monaten bereits eine kleine Spende getätigt haben.

**Das nächste  
Amtsblatt  
erscheint am  
01.03.2002**  
Redaktionsschluss:  
13.02.2002  
Anzeigenschluss:  
18.02.2002

Ihr Ansprechpartner vor Ort:

Amt Stralendorf, Herr Reiners

Tel.: 0 38 69/76 00 29

Fax: 0 38 69/76 00 60

e-mail:

[reiners@stralendorf.de](mailto:reiners@stralendorf.de)

Kein Amtsblatt erhalten?

Anruf genügt oder senden Sie mir eine e-mail und Sie erhalten umgehend eine aktuelle Ausgabe.

Anzeigen

Im Rahmen einer Mitgliedschaft leisten wir

**Hilfe in  
Lohnsteuersachen  
Spree & Havel  
Lohnsteuerhilfeverein  
e.V.**

Wir beraten nach Vereinbarung auch an Sonn- und Feiertagen

Beratungsstelle:  
Groß Rogahn, Gartenstr. 4  
Telefon: 03 85/6 47 02 89

**EM**

**Egon Maibaum  
Unternehmungen**

- Transporte / Lagerhaltung
- Gartenbedarf u. Futtermittel
- Geschenkartikel
- Malerbedarf, Teppichböden, Gardinen und Zubehör

teppichwelt  
tapetenwelt

Fahrbinde Straße 1 · 19077 Rastow

Tel. von 9-18 Uhr (0 38 68) 5 61 • Fax (0 38 68) 30 21 39



Schuhhaus Orthopädienschuhtechnik  
**Prohaska**  
Der gute Schuh seit 1894  
Fachgeschäft für Fußgesundheit

19073 Groß Rogahn

Bergstraße 3

Telefon: 03 85/6 66 51 54

19053 Schwerin

Goethestraße 8-10

Telefon: 03 85/5 57 16 37

Homepage: <http://www.orthopaedieschuhtechnik-prohaska.de>

**Forst- und Gartentechnik**

Beratung • Verkauf • Service

**Horst Röpert**

Schweriner Str. 52 • 19073 Wittenförden • Tel.: (03 85) 6 47 02 68



# „Mit Herz, Kopf und Hand den Wald erleben“



... auf dem Lehrpfad

Unter diesem Motto steht die Arbeit der Mitarbeiter im Jugendwaldheim Dümmer. Betrieben wird das Jugendwaldheim von der Landesforstverwaltung M/V und ist gleichzeitig dem Forstamt Radelübbe unterstellt. Entstanden sind nach Fertigstellung der Bautätigkeiten, mit Baukosten von rund 1 Mio. DM, 4 neue Bungalows. Diese sind modern ausgestattet worden, um den Gästen einen angenehmen Aufenthalt zu ermöglichen.



... Lebensraum Totenholz

Im Erdgeschoß befindet sich der Aufenthaltsraum und das Bad. Im Obergeschoß hingegen ist der Schlafraum untergebracht, indem bis zu sechs Personen schlafen können.

Die Unterkünfte tragen auch Namen, wie Fuchsbau, Dachsbau, Adlerhorst oder Spechthöhle. Egal welchen der Bungalows man sich als Unterkunft aussucht, gemütlich eingerichtet sind sie alle.

Vor knapp einem Jahr, am 28. April 2001, eröffnete der Landwirtschaftsminister Till Backhaus feierlich an einem „Tag der offenen Tür“ das neu gestaltete Jugendwaldheim in der Gemeinde Dümmer.

Doch zuvor wurde die Bauphase für die Entstehung vieler neuer Projekte genutzt. So wurde im nahen Wald ein Erlebnispfad angelegt, auf dem



Im unteren Teil eines Bungalows

Gelände des Jugendwaldheimes wurde eine Kinderbibliothek eingerichtet und auf dem Forsthof entstand ein Bauerngarten mit traditionsreichen Kulturen.

Zusätzlich konnte die Forsthofausstellung komplettiert werden.

Seit der Eröffnung haben in den zurückliegenden Monaten zahlreiche Schülergruppen das Jugendwaldheim besucht, um ihr Gefühl für die Umwelt zu stärken und den Wald mit allen Sinnen zu erleben. Schüler ab der 8. Klasse haben die Möglichkeit, unter fachkundiger Anleitung leichte forstwirtschaftliche Tätigkeiten selbst auszuführen.

Durch diese Arbeiten der Schüler im letzten Jahr, wurden Gräben im Wald freigeräumt, Forstkulturen gepflanzt, Schneisen freigeschnitten, Bäume



... im Schlafraum

gepflanzt und bei vielen Arbeiten auf dem Gelände halfen ältere Schüler ebenfalls tatkräftig mit.

Auf dem Walderlebnispfad, auf verschiedenen Lehrwanderungen, beim Naturspiel sowie bei den zahlreichen Werk- und Bastelmöglichkeiten die der Wald bietet, werden den Kindern Kenntnisse im Umgang mit der Natur insbesondere mit dem Lebensraum „Wald“ vermittelt.

Natürlich sollen dabei auch Spaß und Spiel nicht zu kurz kommen.

Im Jahr 2001 zählte man insgesamt 3005 Übernachtungen. Im vergangenen Monat Januar besuchten Kinder einer 2. Klasse aus Mühlen Eichen das Jugendwaldheim und gegenwärtig sind Schüler einer 4. Klasse aus Gadebusch zu Besuch.

Es liegen bereits zahlreiche Vorbestellungen für das Jahr 2002 vor und



Haben jede Menge Spaß: Die Kinder im Jugendwaldheim

man ist zuversichtlich in diesem Jahr eine 25%ige Steigerung in der Auslastung zu erreichen.

Die nächsten größeren Aktionstage sind der 25. April 2002, an diesem Tag wird der „Tag des Baumes“ feierlich begangen. Eine öffentliche Veranstaltung ist für den 05. Juni 2002 geplant, hier wird dann der „Tag der Umwelt“ gewürdigt.

Nähere Informationen zur Unterbringung und anfallenden Kosten erhalten Sie direkt im Jugendwaldheim Dümmer, Hauptstraße 50 in 19073 Dümmer oder unter Tel. 03869/ 38 23.

Text & Fotos: Reiners

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

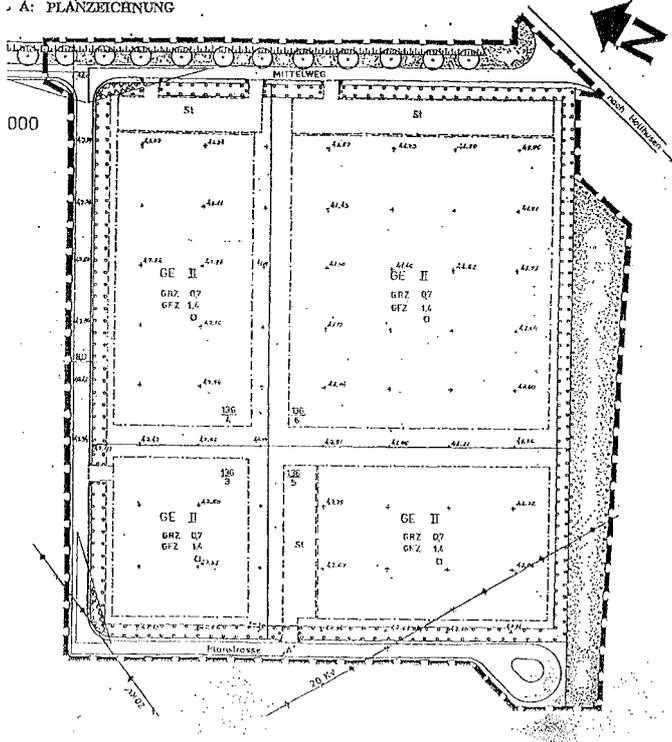
Gemeinde Holthusen

## Bekanntmachung

### Betreff: B-Plan Nr. 1 „Gewerbegebiet südlich des Mittelweges“

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Holthusen haben in ihrer Sitzung am 15.01.2002 die Aufstellung des o.g. B-Planes Nr. 1 beschlossen. Das betroffene Gebiet, ist dem nachstehenden Lageplan zu entnehmen.

A: PLANZEICHNUNG



Der Beschluß wird hiermit bekanntgemacht.

Holthusen, den 15.01.2002

(Siegel)

Deichmann  
Bürgermeisterin

## Jahresrechnung 2000 der Gemeinde Klein Rogahn und Entlastung des Bürgermeisters

Aufgrund des §61 Abs.3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 30.11.2001 die Jahresrechnung 2000 der Gemeinde Klein Rogahn beschlossen und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2000 schließt wie folgt ab:

### – Verwaltungshaushalt

Summe bereinigte Soll-Einnahmen 1.493.490,41 DM  
Summe bereinigte Soll-Ausgaben 1.493.490,41 DM

### – Vermögenshaushalt

Summe bereinigte Soll-Einnahmen 677.808,09 DM  
Summe bereinigte Soll-Ausgaben 677.808,09 DM

### – Gesamthaushalt

Summe bereinigte Soll-Einnahmen 2.171.298,50 DM  
Summe bereinigte Soll-Ausgaben 2.171.298,50 DM

Der Beschluß über die Jahresrechnung 2000 nach §61 Abs. 4 KV M-V wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In die Jahresrechnung 2000 und die Erläuterungen kann vom 04.02.2002 bis zum 15.02.2002 während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Stralendorf in der Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf jeder Bürger Einsicht nehmen.

Klein Rogahn, 30.11.2001

(Siegel)

gez. Vollmerich  
– Bürgermeister –

Gemeinde Holthusen

## Bekanntmachung

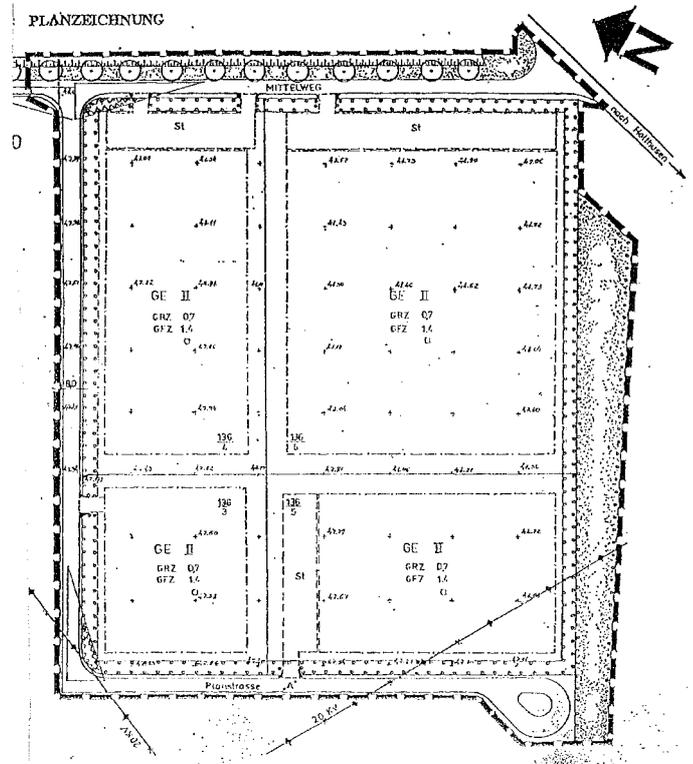
### Betreff: Veränderungssperre zum B-Plan Nr. 1 „Gewerbegebiet südlich des Mittelweges“

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 15.01.2002 als Satzung beschlossen auf der Grundlage der §§ 14, 16 und 17 BauGB eine Veränderungssperre für das nachstehend gekennzeichnete Gebiet auszulösen.

Sie dient dazu den Gebietscharakter entsprechend § 15 Abs. 1 BauNVO festzusetzen und zu sichern. Entsprechend § 14 Abs. 1 wurde beschlossen.

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen.
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücks-, und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

PLANZEICHNUNG



Der Beschluß wird hiermit bekannt gemacht, die Veränderungssperre tritt mit dem 02.02.2002 in Kraft.

Holthusen, den 15.01.2002

(Siegel)

Deichmann  
Bürgermeisterin

## Das Ordnungsamt informiert:

Vor einiger Zeit wurden Fahrräder durch aufmerksame Mitbürger dem Ordnungsamt als Fundsache übergeben.

Hierbei handelt es sich um 3 Kinder- bzw. Jugendfahrräder in verschiedenen Farben und Größen.

Wer sein Rad vermisst, kann sich im Ordnungsamt unter Tel. 03869/760021 telefonisch oder zu den Sprechzeiten persönlich melden.

Schröder  
Ordnungsamt

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Jahresrechnung 2000 der Gemeinde Holthusen und Entlastung der Bürgermeisterin

Aufgrund des §61 Abs.3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.01.2002 die Jahresrechnung 2000 der Gemeinde Holthusen beschlossen und der Bürgermeisterin vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2000 schließt wie folgt ab:

<b>– Verwaltungshaushalt</b>	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	1.582.259,57 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	1.582.259,57 DM
<b>– Vermögenshaushalt</b>	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	597.153,14 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	597.153,14 DM
<b>– Gesamthaushalt</b>	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	2.179.412,71 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	2.179.412,71 DM

Der Beschluß über die Jahresrechnung 2000 nach §61 Abs. 4 KV M-V wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In die Jahresrechnung 2000 und die Erläuterungen kann vom 04.02.2002 bis zum 15.02.2002 während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Stralendorf in der Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf jeder Bürger Einsicht nehmen.

Holthusen, 15.01.2002  
(Siegel) gez. Deichmann  
– Bürgermeisterin –

## Jahresrechnung 2000 der Gemeinde Warsaw und Entlastung der Bürgermeisterin

Aufgrund des §61 Abs.3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.12.2001 die Jahresrechnung 2000 der Gemeinde Warsaw beschlossen und der Bürgermeisterin vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2000 schließt wie folgt ab:

<b>– Verwaltungshaushalt</b>	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	983.849,68 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	983.849,68 DM
<b>– Vermögenshaushalt</b>	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	319.722,41 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	319.722,41 DM
<b>– Gesamthaushalt</b>	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	1.303.572,09 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	1.303.572,09 DM

Der Beschluß über die Jahresrechnung 2000 nach §61 Abs. 4 KV M-V wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In die Jahresrechnung 2000 und die Erläuterungen kann vom 04.02.2002 bis zum 15.02.2002 während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Stralendorf in der Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf jeder Bürger Einsicht nehmen.

Warsow, 12.12.2001  
(Siegel) gez. Buller  
– Bürgermeisterin –

## Jahresrechnung 2000 der Gemeinde Stralendorf und Entlastung des Bürgermeisters

Aufgrund des §61 Abs.3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.12.2001 die Jahresrechnung 2000 der Gemeinde Stralendorf beschlossen und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2000 schließt wie folgt ab:

<b>– Verwaltungshaushalt</b>	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	2.579.622,36 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	2.579.622,36 DM
<b>– Vermögenshaushalt</b>	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	1.148.700,67 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	1.148.700,67 DM
<b>– Gesamthaushalt</b>	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	3.728.323,03 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	3.728.323,03 DM

Der Beschluß über die Jahresrechnung 2000 nach §61 Abs. 4 KV M-V wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In die Jahresrechnung 2000 und die Erläuterungen kann vom 04.02.2002 bis zum 15.02.2002 während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Stralendorf in der Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf jeder Bürger Einsicht nehmen.

Stralendorf, 13.12.2001  
(Siegel) gez. John  
– Bürgermeister –

## Jahresrechnung 2000 der Gemeinde Wittenförden und Entlastung des Bürgermeisters

Aufgrund des §61 Abs.3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.12.2001 die Jahresrechnung 2000 der Gemeinde Wittenförden beschlossen und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2000 schließt wie folgt ab:

<b>– Verwaltungshaushalt</b>	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	3.362.915,19 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	3.362.915,19 DM
<b>– Vermögenshaushalt</b>	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	728.654,42 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	728.654,42 DM
<b>– Gesamthaushalt</b>	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	4.091.569,61 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	4.091.569,61 DM

Der Beschluß über die Jahresrechnung 2000 nach §61 Abs. 4 KV M-V wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

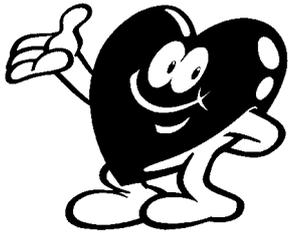
In die Jahresrechnung 2000 und die Erläuterungen kann vom 04.02.2002 bis zum 15.02.2002 während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Stralendorf in der Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf jeder Bürger Einsicht nehmen.

Wittenförden, 17.12.2001  
(Siegel) gez. Bosselmann  
– Bürgermeister –

# Alten- und Krankenpflege

Dagmar Peschke

Ihr Wohlbefinden  
liegt uns am

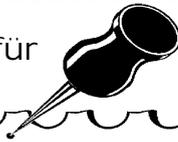


Vogelbeerweg 6  
19073 Wittenförden  
Tel: 03 85/6 66 52 94  
Funk: 01 74/9 15 85 60  
Fax: 03 85/6 17 24 84

**Schwester Ines**  
Funk: 01 74/9 15 85 59

Für Ihre Pinnwand!

Rufnummern für den Notfall:



**Notruf:** 110  
**Feuerwehr:** 112  
**Rettungsleitstelle:** 03874 / 2 10 35  
03874 / 6 24 22 41

**Strom und Wasserschäden:**  
0180 / 2 33 02 33  
0385 / 7 55 00

**Gasschäden:** 0800 / 4 26 73 42

**Polizeistation Stralendorf:**  
Telefon: 03869 / 72 85  
Schulstraße 2, 19073 Stralendorf

**Sprechzeiten:**  
Dienstag: 13.00 – 17.00 Uhr  
Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten nach telefonischer Absprache.  
Sollte die Polizeistation nicht besetzt sein, wenden Sie sich  
bitte an die Polizei in Hagenow unter Tel. 03883 / 63 10.  
Bei akuter Lebensgefahr rufen Sie bitte den Notruf 110 an.

**Fundtiere:**  
Tierpension Klein Wohlde  
Telefon: 038852 / 5 00 01

Tierpension Ingrid Schulze, Wendelstorf  
Telefon: 038871 / 2 25 22

**Sperling & Lammert** GMBH  
Heizung - Lüftung - Sanitär H

ZWEIGNIEDERLASSUNG WARSOW/SCHWERIN  
Telefon und Fax: 03 88 59/2 66

Bäckerweg 13 • 19075 Warsow

Ein Angebot, das überzeugt!

## FlüssigGas von HanseGas

FlüssigGas

→ **preisgünstig:**

**35,279 Cent (69 Pf) pro Liter FlüssigGas**, zzgl. Mehrwertsteuer  
HanseGas liefert FlüssigGas zum garantierten Festpreis – eine Anpassung nehmen wir  
jährlich zum 1. Oktober vor, entsprechend der Entwicklung unserer Einkaufspreise.

→ **fair:**

Nur 2 Jahre Mindestlaufzeit

→ **zuverlässig:**

48.000 Kunden aus Haushalten, Industrie und Gewerbe setzen auf HanseGas als Partner für Energie.

Rufen Sie uns an, wenn Sie bereits Flüssiggas nutzen, Ihre Heizung modernisieren wollen oder die  
Energielösung für Ihren Neubau suchen. Unsere qualifizierten Mitarbeiter beraten Sie gerne!



Ansprechpartnerin: Andrea Bittner

Tel.: (03 85) 57 50-1 90, Fax: (03 85) 57 50-5 51 90, E-Mail: bittner@hansegas.de

Mo. bis Do. 7.00 - 17.00 Uhr, Fr. 7.00 - 15.00 Uhr

Wir schaffen Lebensqualität

**HGW HANSE GAS** GMBH

Wismarsche Straße 302 · 19055 Schwerin · Tel.: (03 85) 57 50-0 · E-Mail: info@hansegas.de · Internet: www.hansegas.de

## Richtfest für neue Kita in Pampow

Auf der im Oktober vergangenen Jahres begonnenen Baustelle, hinter der Grundschule in Pampow, wurde vor einigen Tagen das Richtfest gefeiert.



Nach alter Tradition verlas Matthias Rathke, von der Zimmerei Mohn aus Crivitz, seinen Richtspruch und warf anschließend das obligatorische Schnapsglas in Scherben.

Dies ist ein gutes Omen für die künftige „Villa Kunterbunt“ und deren kleine Bewohner. Das neue Gebäude bietet, nach seiner Fertigstellung im Frühjahr, Platz für 28 Kitaknirpse und 44 Hortkinder.

In seiner Rede lobte Bürgermeister Schulz das zügige Arbeiten der bauausführenden Firma Mraz aus Schwerin.

Die Hortkinder sowie die Pampower Blasmusiker umrahmten

diesen Festakt musikalisch und heizten den Gästen kräftig ein.

*Text & Foto: Reiners*

Anzeigen



### Freiflächen-, Landschafts- und Erdbau

# VÖLZER

- Pflasterarbeiten aller Art
- Anlage und Pflege von Grünanlagen
- Gehölzschnitt
- Zaunbau
- Erdbau- und Transport
- Ökologische Landschaftspflege mit Schafen
- Winterdienst

**Inh. Torsten Völzer**  
Handelsstraße 16  
19061 Schwerin  
Tel./Fax: 0385 / 6 47 02 61 • Auto-Tel.: 0172 / 3 89 39 20

*„Bauelemente rund um's Haus“*



ständige Ausstellung täglich von 9-18 Uhr

**Fenster, Türen, Rollläden und Markisen für JEDEN Geldbeutel**  
mit und ohne Einbau

z.B. Tür Typ Rügen mit 5fach-Verriegelung

1.075,- €

E. Karwowski, Fasanenhof 14b, 19073 Klein Rogahn  
Tel. 0385 / 61 33 45, Fax: 0385 / 6 17 37 68

## Anzeigen-Hotline:

**Tel. 03 85/48 56 30**  
**Fax: 03 85/48 56 324**

oder

**Handy:**  
**01 71/7 40 65 35**

**Herr Eschrich**  
**berät Sie gern.**



**Lohnsteuerhilfeverein**  
**Wir betreuen Sie ...**

... von A-Z und fertigen Ihre Einkommenssteuererklärung.

Dies alles erfolgt im Rahmen einer Mitgliedschaft ausschließlich bei Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit, Renten und Unterhaltsleistungen.

**Beratungsstelle:**  
19075 Pampow  
Bahnhofstraße 35  
Tel./Fax: 0 38 65/5 64

kostenloses Info-Telefon:  
**08 00-1 81 76 16**  
Internet: www.vlh.de • e-Mail: vlh@vlh.de

## 14. Februar

## -Valentinstag-



### Nachdenkliches über die Liebe

Der Satz: "Ich liebe Dich, liebst Du auch mich?"  
Wie oft wird's ausgesprochen.  
Wie oft wird's auch gebrochen.

Im Liebesrausch, da hängt der Himmel voller Geigen.  
Doch ob die Lieb' Bestand hat,  
muß sich zeigen.

Als Strohfeder, erweist sie sich oft spät,  
das schnell verglüht, schnell vergeht.  
Drum hütet die Flamme, schürt die Glut  
bewahret Euch Treue,  
bewahret Euch Mut.



Hildegard Rinke, Pampow

*Nutzen Sie die Werbemöglichkeiten in amtlichen Mitteilungsblättern!*



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Parchim



**Banzkower**  
**AMTSBOTE**



*Wir beraten Sie gern!*

**delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth**

Tel.: 0385-48 56 30 • Fax: 0385-4 85 63 24 • eMail: delego.lueth@t-online.de



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Ludwigslust



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Holthusen

### Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S.634) und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V 1993, S.522; Bericht S.916) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 15.01.2002 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Ausbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Holthusen Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

#### § 2

##### Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Beitragspflichtig ist auch der Eigentümer eines Gebäudes, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude in Folge der Regelung des §286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBI. DDR I, S.465) getrennt ist. Mehrere Berechtigte haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### § 3

##### Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2)

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

	Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand		
	Anlieger- straße	Innerorts- straße	Hauptverkehrs- straße
1. Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	75 %	50 %	25 %
2. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	75 %	50 %	30 %
3. Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	75 %	60 %	40 %
4. Unselbständige Park- und Abstellflächen	75 %	65 %	55 %
5. Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	55 %	40 %
6. Beleuchtungseinrichtungen	75 %	60 %	50 %
7. Straßentwässerung	75 %	60 %	50 %
8. Bushaltestellen	75 %	55 %	40 %
9. Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	75 %	50 %	25 %
10. Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	75 %	60 %	-
11. Fußgängerzonen		60 %	
12. Außenbereichsstraßen		Siehe § 3 Abs. 3	
13. Unbefahrbare Wohnwege		75 %	

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung der Flächen
- die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros und
- den Anschluß an andere Einrichtungen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 13) entsprechend zuge-

ordnet.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindebindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,

b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr.3 b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,

c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr.3 b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs.2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als:

##### 1. Anliegerstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundene Grundstücke dienen,

##### 2. Innerortsstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

##### 3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

##### 4. Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

(6) Die Gemeinde kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

#### § 4

##### Abrechnungsgebiet

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlichen engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

(2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

#### § 5

##### Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichtigen Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerbliche, industriell oder vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

von 0,5.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs.6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industrielle oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.
3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 50m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt haben. Bei unbebauten Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100m zu Grunde gelegt. Für die bevorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblichen, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksflächen eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird:

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.
4. Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.
5. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt, höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.
6. An Stelle der in Ziff. 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachstehenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 auf Grund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2,3 und 4 auf Grund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

a) Friedhöfe	0,3
b) Sportplätze / Bolzplatz / Festplatz	0,3
c) Kleingärten	0,5
d) Abfallbeseitigungseinrichtungen / Abfallaufbereitungsanlage	1,5

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr.1 bis 4 ermittelte Fläche – ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen – vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt

1. Soweit ein Bebauungsplan besteht,
  - a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Ablagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
  - c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen auf- und abgerundet
  - d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend

2. soweit keine Festsetzung besteht,
  - a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
  - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Spielplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
3. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,60 m zu Grunde gelegt.

(5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit

- a) 1,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlichen bestehenden (§ 34 Abs.2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a Baunutzungsverordnung – BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird,
- b) 2,0 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

(6) Bei Grundstücken in Wohngebieten i.S.v. §§ 2 bis 5 und 10 BauNVO sowie bei Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebiete), die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 6 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

## § 6

### Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs.2 Nr. 1 bis 8 genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).

## § 7

### Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

## § 8

### Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## § 9

### Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbaurechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung.

## § 10

### Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

# Wat is bi uns los?

## Der Veranstaltungskalender



### Gemeinde Stralendorf:

27.02.2002, 15.00 Uhr

"Modenschau für Senioren" der Volkssolidarität  
im Seniorenzentrum "Haus am Park", Stralendorf

06.03.2002/20.03.2002

03.04.2002/17.04.2002

dienstags, ab 18.00 Uhr

Seniorenachmittage (Vorraum Kegelbahn)  
Sportabende der Seniorengruppe Stralendorf

27.04.2002, 20.00 Uhr

28.04.2002, 11.00 Uhr

"Tanz in den Mai" im Festzelt  
Frühschoppen im Festzelt



### Gemeinde Warsow:

05.02.2002

Fasching mit der FFW Kothendorf

13.02.2002



Kinderfasching mit dem  
Demokratischen Frauenbund e.V.

09.03.2002

Frauentagsfeier des  
Demokratischen Frauenbundes e.V.

28.03.2002

Osterfeuer der FFW Warsow



30.04.2002

Maitanz in Kothendorf mit der  
FFW Kothendorf



### Gemeinde Dümmer:

02.02.2002, 20.00 Uhr

Faschingsfete mit dem SCC 79 e.V.  
im "Ossenkopp"

07.02.2002/07.03.2002

04.04.2002/02.05.2002

30.03.2002

27.04.2002, 10.00 Uhr

30.04.2002, 20.00 Uhr

19.05.2002, 10.00 Uhr

Seniorenachmittage im Dorfgemeinschaftshaus

Osterfeuer der Gemeinde an der Festwiese  
Anpaddeln 2002

Tanz in den Mai (Ort nach Witterung)

Fischmarkt in Dümmer



### Gemeinde Pampow:

26.02.2002 14.00 Uhr

Seniorenachmittag  
Buchlesung in der Bibliothek Pampow



24. - 26.05.2002

Jubiläumstage  
"170 Jahre Feuerwehrstandort Pampow"

21. - 23.06.2002

30.08. - 01.09.2002

Pampower Fußballtage  
Pampower Dorf- und Erntefest



(Änderungen vorbehalten)